



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.III. Vergleich zwischen den Kayserlichen und Schwedischen, wegen des Franckenthalischen Temperaments.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Junius.

Gegen Abend ließen Seine Fürstliche Durchlaucht wiederum sämtliche Gesandten anwesende Gesandten invitiren, daß Sie Hor. 5. in Ihr Logement sich einstellen, und zu einer Malzeit vor das Thor mit begeben möchten. Wir befunden Uns nicht darbey, und haben sich die wenigsten der Stände Gesandten wiederum eingestellt.

Nachdem nun zwischen 7. und 8. Uhr von ehlichen Dienern, so mit ausgefülltem Habie angethan, ein Stöchen gehalten worden, fiel ein schrecklicher Platz-Regen, und Schlossen dabey so stark, daß es ziemlich weiß auf der Erden lag. Also haben Sie in der im Felde aufgerichteten Lauberhütten nicht bleiben können, sondern in einer angelegenen Scheune Tafel halten müssen, auch das Feuerwerck, darauf es meist angesehen, einstellen.

Donnerstages den 6. Jun. Hor. 3. bis 5. Uhr Abends, waren des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, neben Herrn Ersklein und Herrn Baron Drenstirn, mit denen Herren Kayserlichen in des Herren General - Lieutenant Duc d'Amalsi Quartier besamimen. Welches bey diesem Convent nicht geschehen, daß Sie nemlich alle 6. zugleich bey einander gewesen.

Zur Nacht hielten des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht vor dem Thor ein Banquet, dabey Duc d'Amalsi sich auch befunden, und wurde das zugedachte Feuerwerck abgebrannt, es wolte aber wegen des eingefallenen Regenwetters nicht alles wohl abdrönnen.

S. III.

Endlich wird ein Vergleich wegen Franckenthal zwischen den Kayserlichen und Schwedischen errichtet.

N. I.

Ob es nun wohl noch etwas hart hielt zum endlichen Schluß zugelangen, indes me die Schweden noch immer auf der Chur-Pfälzischen Indemnification bestanden, auch verlangten, es solle in dem Haupt-Recess von der Reichs-Versammlung ausdrückliche Meldung geschehen, wie man nemlich Franckenthal mit Gewalt anzugreifen gemeint sey, hiernächst Chur-Pfalz von denselben nicht abstehen wollte, auch zu dem Ende in der Anlage, sub N. I. die Differenz zwischen solchem Ort und der pro Equivalente Interimistico angebotenen Stadt Heilbrunn zeigen ließ; So kam es doch endlich Sontags, am 7. Jun. als am Fest der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, dahin, daß zwischen den Kayserlichen und Schwedischen der bißhero so lang gedauerte Franckenthalische Punct erledigt wurde: Und wolte der Schwedische Generalissimus in Erinnerung, daß an diesem heiligen Fest-Tage Anno 1645. die Cron Schweden und Franckreich zu Ohnabrück und Münster Ihre Friedens Propositiones gethan, noch selbigen Tags in solchen Punct schliessen, und benebens denen Kayserlichen solchen subscribiren lassen. Wie denn desselben Nachmittags um 3. Uhr der Präsident Ersklein und Ba-

ron Drenstirn bey denen Kayserlichen Gesandten Volmarn und Erahn, in des Volmarns Quartier sich eingefellet, und den Articul wegen Franckenthal und desselben Temperamenti unterschrieben haben. Nachdem nun darauf die Kayserlichen Gesandten an das Reichs-Directorium begehrt, es möchten die Deputirte sogleich zu Ihnen kommen, geschähe solches, und proponirte Volmar: Man hätte sich zuerinnern, daß Sie von der Stände Gesandten vielfältig ersuchet worden, mit denen Königlich-Schwedischen und Chur-Pfälzischen es dahin zu richten und zuhandeln, damit die Chur-Pfälzische Temperaments-Sache wegen Franckenthal richtig, und also die Endschafft dieser Tractaten erhalten würde. Nun hätten Sie nicht mehreres gewünschet, als daß Sie auf beschehene Requisition ehender darzu gelangen können, damit Kayserliche Majestät und Chur-Fürsten und Stände der Beschwörung loskämen. Dieweil aber a Parte Chur-Pfalz so starke Opposition geschehen, und des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht sich des Wercks also stark angenommen, auch anders nicht, als mit denen Conditionibus, so dem Ansehen nach zwar schwer, dadurch aber doch heraus zu gelangen,

1650.
Junius

Die Kayserlichen erstens solches an die Stände, und verlangen deren Ratification.

1650.
Junius.

„langen, darin schliessen wollen, so hätten Sie es mit denen Königlich-Schwedischen dahin gerichtet, daß ein schriftliches Project abgefaßt, zwischen Ihnen, biß auf Ratification der Stände, verglichen, und unterschrieben, auch von den Königlich-Schwedischen das Wort gegeben worden sey, Sie wolten Morgen zu denen Königlich-Franckischen, und Sie dahin disponiren, damit Sie sich, so weit Sie dabey interressirt wären, nicht opponiren möchten. Sie hofften, man werde Ihrer Kayserlichen Majestät Friedens-Begierde daraus verspüren, und wie Sie der Stände Interesse also dabey beobachtet hätten, daß ohne sonderbare Beschwerde heraus zugelangen sey. Ersuchten demnach die Deputirten, man wolle dasjenige, was Sie mit denen Königlich-Schwedischen also tractirt hätten, ponderiren, mit denen übrigen der Stände Gesandten communiciren, und es dahin richten, damit solches an Seiten der Stände auch placidirt würde, denn man werde befinden, daß man den vorgeetzten Scopum dadurch erlange, nachdem die Königlich-Schwedischen sich erbietig gemacht hätten, daß Sie Morgen und Ubergmorgen, was an dem Haupt-Regiment noch übrig sey, zur Richtigkeit und zur Subscription bringen wolten. Sie zweifelten nicht, Kayserliche Majestät werde darob ein Allergnädigstes Contento erlangen, auch bey den König zu Hispanien und denen Ministris das Werck also befördern, damit man der hieraus entspringenden Gefährlichkeit förderlichst entlediget werde: denn die Schweden auf Remonstracion gleichwol soviel nachgaben, daß Sie hofften, Ihre Königl. Majestät zu Hispanien werde desto mehr Gnüge haben, und was Ihr zu sehen, zu Wercke richten. Worbey Sie zugleich den vollzogenen

Articul dem Chur-Maynnsischen überliefferten.

Der Chur-Maynnsische Gesandte erklärte sich im Nahmen der anwesenden Stände, weil ein Reces aufgerichtet, und von beyden Theilen subscribirt, iezo auch den Deputirten zugestellet worden sey, wolten Sie denen übrigen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, so auf dem Rath-Haus besammten wären, davon Nachricht geben, und werde man nicht unterlassen das Werck zuerwegen.

Hierauf begaben sich die Deputirten wieder auf das Rath-Haus, und referirte der Chur-Maynnsische, was der Kayserlichen Gesandten Anbringen gewesen, verlaß auch die übergebene Schrift, welche alhier sub N. II. anliegt, mit der Versicherung, Sie solle noch selbigen Tag dictiret, und folgenden Tag in Consultation genommen werden. Derselben Inhalt gieng in Substantia dahin: 1) daß, so lange die Besung Franckenthal von den Spaniern besetzt sey, die Stadt Heilbrunn, nebst der Besung und allem Kriegs-Vorrath, an Chur-Pfalz eingeräumt, und mit Chur-Pfälzischer Garnison besetzt werden solle; 2) Zu Unterhaltung solcher Garnison solle der Schwäbische und Fränckische Creyß Monatlich 8000. thlr. sub Comminatione Executionis bezahlen, und den Regress wegen dessen, was Sie über ihre Quotam entrichteten, künfftig an dem Reich nehmen; 3) Solle Chur-Pfalz die Reichs-Stadt Heilbrunn wieder evacuiren, sobald die Spanier aus Franckenthal gezogen wären. 4) Die Unterhaltung der Spanischen Garnison in Franckenthal sollen die Reichs-Creyße, sonderlich der Ober-Rheinische Creyß, noch ferner verschaffen, 5) wollen Ihre Kayserliche Majestät dem Churfürsten von Pfalz Monatlich 3000. thlr. zahlen, so lange Er Franckenthal entrathen müste.

1650.
Junius.

N. II.

Inhalt solchen Besuchs gleichs.

N. I.

Unterschied zwischen Bensfelden und Heilbrunn.

1) Ist eine Festung, und mit wenigen Volk zu vertheidigen, auch mit Stücken etlicher massen versehen.

1) Ist nur mit einer schlechten Mauer umgeben, und sehr weitläufftig, dahero mehr Volk zur Besatzung erfordert wird, ist auch mit keinen Stücken versehen.

2) Der

1650.
Junius.

Bensfelden.

2) Der Unterhalt solte aus dem Stifft Strasburg genommen werden.

3) Wenn Bensfelden und das Stifft zum Pfand wäre gegeben worden, hätte der Erz-Herzog, um das Stifft von der würclichen Schadloshaltung zubefreyen, nicht allein dem Commendanten in Franckenthal befehlen können, in der Pfalz keinen Schaden zuthun, die Evacuation Franckenthal bey Spanien zuerhalten, um das Stifft Strasburg von der Unterhaltung los zumachen.

4) Bey Bensfelden solte das Stifft Strasburg verschrieben werden, und wäre also der Versicherungs-Ort, und der Ort der Schadloshaltung beyammen.

5) In Bensfelden hätten Ihre Churfürstliche Durchlaucht auf den Nothfall, da es etwa zum Krieg kommen, oder Franckenthal nur belagert werden können, eine sichere Retraite gehabt.

6) Wegen Bensfelden und des Stiffts war man bey nahe verglichen, und könnte der Kayser den Erz-Herzog leicht zu dessen Beliebung disponiren, oder den Abgang Demselben in andere Wege ersetzen.

Heylbrun.

1650.
Junius.

2) Zu Heilbrun wird sich solches nicht practiciren lassen, denn die umher liegende Stände werden darzu nichts contribuiren, und diesfals auf das ganze Reich zusehen ist unsicher, deswegen auch die Cron Schweden bey Ihrem Versicherungs-Ort die Execution auf die nächstgelegene Ort vorbehalten.

3) Diese Rationes cessiren bey Heilbrun, und wird dasselbe keine antreibende Ursache seyn zu der Restitucion Franckenthal, sintemahl in dem Rdnige in Spanien es gleichviel gilt, ob Heilbrun in Ihre Churfürstlichen Durchlaucht Händen, oder nicht.

4) Dieses kan bey Heilbrun nicht seyn, und wenn man gleich das Stifft Worms vor die Schadloshaltung verschreiben wolte, so bestehet doch dasselbe nur in etlichen und 40. Ordfiern, und ist so gar geringe, denn es mit der ganzen Unter-Pfals nicht zuvergleichen, und daher der Schaden, welchen Ihre Churfürstliche Durchlaucht in der Unter-Pfals zubefahren, daraus nicht zuerholen.

5) In Heilbrun, als einem unfesten Ort, haben Sie solche Sicherheit nicht.

6) Ihre Kaiserliche Majestät und die Stände des Reichs werden den Bischoff zu Wormbs, welchen Sie als einen Reichs-Stand vermöge des Friedensschlus bey den Seinigen zuschützen schuldig, und von seinem ganzen Land schwerlich verstoßen, und wann solch geringes Ländlein allen Schaden, welchen die Franckenthalische Besagung Chur-Pfals nur allein auf den Fall des ausbleibenden Unterhalts, anderer Schaden zugeschwigen, zufügen möchte, ersetzen solte, würde ihnen solches unmdglich seyn, sondern würden im ersten Monath davon gehen müssen, und also das Pfand untüchtig werden.

N. II.

N. II.

1650.
Junius.Dikt. Norimb. 9. Junii 1650.
per Mogunt.1650.
Junius.

Vergleich zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, wegen Franckenthal und der Chur-Pfälzischen Restitution.

Die Bestung Franckenthal betreffend, demnach des Herrn Churfürsten Pfalz-Graffens Liebden dieselbe vermöge Friedensschluß mit den andern Unter Pfälzischen Landen und Plätzen hätte restituiret werden sollen, solches aber jeso so bald nicht zu effectuiren gewesen, gleichwohl gute Hoffnung, daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zu erhalten seyn möchte; So hat man sich, auf den Fall solches nicht geschehen sollte, mit Hochgedachten Herren Churfürstens Liebden und allerseits guten Wissen und Willen nachfolgender Gestalt verglichen:

Nemlich übernehmen und erklären Sich Ihre Kayserliche Majestät, samt Churfürsten und Ständen, efferigst dahin zutrachten, daß die Bestung Franckenthal Chur-Pfals Liebden förderfamst und unverlängt restituiret werde, inmittelst und bis auf die bedeutete Franckenthalische Restitution solle Seiner Liebden zu einer Besicherung die Stadt Heilbrunn und zugehörige Bestung, Stück, Munition und Borrath in dem Stand, wie es anjeso begriffen, alsobald nach unterschriebenen Haupt-Executions-Recefs dergestalt eingeräumet werden, daß Deroselben Besatzung Ihre Liebden allein verpflichtet, zu deren Unterhalt aber von der Schwedischen und Fränkischen Creyß-Cassa, vermöge einer darüber vom Reich bey diesem Schluß ertheilten Special-Repartition, Monatlich 8000. Rthlr. zu Händen des Chur-Pfälzischen in Heilbrunn bestellten Receptoris ohnfelbar, und zwar die Helffte anticipando allewege 14. Tage vorher, eingeliefert werden, in Entschung dessen aber auf Notification des Commendanten die Creyßauschreibende Fürsten solcher Entrichtung halber wüthliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execution auß der Garnison erwarten sollen. Sollten aber dahero einige Restanten bey Abtretung dieses Platzes sich ereignen, so soll Chur-Pfalz Liebden nicht gehalten seyn vor derselben Entrichtung die Besatzung abzuführen. Daben aber ausdrücklich bedungen worden, daß solches die Franckenthalische Evacuation in keine Wiß noch Wege hindern noch verzögern solle. Sonsten aber soll die Stadt bey Ihrer hergebrachten Administration in Politicis & Ecclesiasticis, samt der Reichs-Freyheit, unbehindert gelassen, auch so bald Franckenthal von der Spanischen Besatzung entlediget, zugleich diese Reichs-Stadt ohne einige Wiederrede, außser obgesetzter Restanten Bezahlung halber, abgetreten werden.

So dann und damit die Besatzung in Franckenthal die Chur-Pfälzische Lande und Unterthanen inn- und außserhalb der Bestung mit Schagung, Auflage und einigen Kriegs-Beindrängnissen zu beschwehren nicht Ursache habe; so sollen und wollen diejenigen Stände, welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuiren, sonderlich aber mit und neben denselben alle diejenige, welche in den Ober-Rheinischen Creyß gehörig seynd, ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren, und darentwegen Chur-Pfalz Liebden gänglich entheben und schadlos halten, sich auch mit dem Commendanten eines billigen Zutrages und Unterhalts vergleichen, gestalt Ihre Kayserliche Majestät Sich hierbey erbieten thun, Herrn Crß-Herkogs Leopold Wilhelms Liebden, als Gubernatorn in den Niederlanden, um dargegen alle Excurfiones und Beleidigungen der angrängenden Reichs-Stände abzustellen, sonderlich aber die Chur-Pfälzische Lande und Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zu lassen, zuzuschreiben, und hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden in Heilbrunn und Franckenthal unterhaltenden Besatzungen contribuirende Stände dieses Lastes andernwärts pro Quota wiederum ergötzet werden mögen; so solle derselben Unterhalt, wie hoch sich der belaufen möchte, hiernächst in eine gemeine Reichs-Anlage umgetheilet, und was die

Zweyter Theil.

R r

bemeldte

1650. bemeldte Stände mehrers, als Ihre Quota belausst, fürgeschossen, Ihnen künftigt
 Junius. wiederum gut gethan werden.

So dann ist im Nahmen Kayserlicher Majestät versprochen und zugesagt worden, daß immittelst, und biß Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird; Hochgedachten Herrn Churfürstens Liebden, an statt ermangelter Abnutzung und für allen Abgang aus ermeldter Bestung, Monatlich von Dato an des unterschriebenen und völlig verglichenen Haupt-Execution-Receßs, zu Franckfurth am Mayn aus Händen des Reichs-Pfenning-Meisters 3000. rthlr. ordentlich bezahlet und abgestattet werden sollen, mit diesen weitern Anhang und Beding:

Wenn wieder alles bessere Versehen die Chur-Pfälzischen Lande und Untertanen von dem Commendanten in Franckenthal des Zutrages nicht sollten erlassen, oder denselben inn- und außserhalb der Bestung durch Ihn und Seine untergebene Soldatesque einiger Schade und Abgang, es seye an Erhebung der Intraden, Contributionen, Exactionen und andern Beschwehrungen, wie die Nahmen haben mögen, zugesüget werden, daß Ihre Kayserliche Majestät solches alles Chur-Pfalz Liebden nach beweislichen Dingen wiederum erstatten, und gut machen wollen, gestalt dann zu würcklicher als auch eventual Versicherung sothaner gänzlichlicher Schadloshaltung des Churfürsten Pfalz-Grafens Liebden alle und jede Reichs-Anlagen, jezto und künftigt zuverstehen, so auf Dero Churfürstenthum und Landen samt oder sonders geschlagen werden möchten, biß Franckenthal restituiert und alle Occasionen selbigen Orts zugesügte Schäden ersetzt, innen zu behalten, nicht allein bemächtiget, sondern auch, und da diejenige durch einen einmüthigen Reichs-Schluß und Einwilligung Chur-Fürsten und Stände und der Reichs-Matricul nach Chur-Pfalz zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen, sondern der empfangene Schade solche übertreffen sollte, Ihre Kayserliche Majestät doch einen Weg wie den andern verbunden seyn, sothanen Uberschuß und Abgang, und zwar in Specie aus denenjenigen Reichs-Anlagen und Admerzügen, welche Ihre Kayserliche Majestät aus dem Nieder-Sächsischen Creysß zugewarten haben, ohne allen Einwand und Exception zuersetzen; wie dann die übliche Chur-Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Creysßes solche Ihnen nach Proportion zufallende Anlag, zu des Herrn Churfürsten Pfalz-Grafens eventual Schadloshaltung und Sicherheit, biß Franckenthal restituiert, innen zu behalten, und allen beweislichen Schaden davon zuerstattet gehalten seyn sollen, auch sich darzu, und in Krafft dieses, ohne alle Gegenrede, wie die Nahmen haben möge, verbündlich machen. Actum Nürnberg den 22. Junii Anno 1650.

§. IV.

Die Stände acceptiren solchen Vergleich, jedoch mit Reservation ihres vorigen Concluß.

Montags den 10. Jun. wurde nun in allen drey Reichs-Collegiis über den vorherstehenden, bereits von den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten unterschriebenen, Receßs Rath gepflogen; Ob nun gleich die Stände gar vieles dabei zu erinnern gehabt, da alle Last auf Sie allein geschoben werden wollte; So hielten Sie doch davor, es sey nummehr mit allen fernern Moniren zu spät, bevorab der Legat Dolmar dem Directorio hatte sagen lassen, man möchte keine neue Difficultäten machen, damit der Schwedische Generalissimus nicht davon reise, und den Haupt-Receßs ununterschrieben lasse, gestalten dieser Punct unmdglich

weiter, als wie er nun gefasset sey, zubringen gewesen wäre. Dergleichen Erinnerung der Präsidens Ersklein, in dem an den Chur-Brandenburgischen Gesandten Besenbeckens erlassenen Schreiben, Sub N. I. ebenfalls gethan hatte. Dennoch aber,

und damit gleichwohl das am 28. Maji. 7. Jun. lezthin gemachte und folgenden Tags den Kayserlichen Gesandten schriftlich übergebene Reichs-Conclußum einigermaßen in Salvo bleiben möchte, wurde concludirt, „daß es zwar bey dem communiticirten Auffas wegen Franckenthal sein Bewenden haben solle, in aller Weise, als sich die Kayserlichen und Schwedischen darob